

§§ 9, 15, 27 PSG: Privatstiftung: Kooptierungsrecht des Vorstands

1. Der Stifter kann dem Stiftungsvorstand in den Grenzen der zwingenden Bestimmungen des PSG die Befugnis zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern (Kooptierungsrecht) einräumen.
2. Als korporative Bestimmung ist diese Regelung nach dem Wortlaut und Zweck objektiv auszulegen.
3. Ein Ergänzungsfall ist, auch dann gegeben, wenn in zeitlicher Nähe zum Funktionsende eines Vorstandsmitglieds über dessen Wiederbestellung zu beschließen ist.
4. In diesem Fall ist auch das wieder zu bestellende Vorstandsmitglied stimmberechtigt, sofern die Stiftungsurkunde nichts Abweichendes anordnet.
5. Eine Wiederbestellung zu einem dem Ablauf der Funktionsperiode nicht nahen Zeitpunkt widerspricht hingegen dem Sinn und Zweck der Befristung des Vorstandsmandats und ist deshalb nicht zulässig.

OGH 6.6.2013, 6 Ob 164/12d, NZ 2013/117 = wbl 2013/215.